

---

10. Sind die Gerichte zuständig für Entschädigungsklagen, welche gegen den Staat wegen der von seinen Beamten in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen auf Grund des Art. 1384 Code civil erhoben werden?

II. Civilsenat. Ur. v. 10. Juni 1881 i. S. H. (Kl.) w. Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen (Bekl.). Rep II. 307/81.

I. Landgericht Metz.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Durch Oberpräsidialerlaß vom 18. Mai 1872 erhielt Kläger die Erlaubnis zur Fortführung der von ihm angekauften, zu Metz befindlichen Apotheke. Infolge einer Revision vom 28. April 1875 ersuchte v. K. als Vertreter des Bezirkspräsidenten von Lothringen mittels Verfügung vom nämlichen Tage den Polizeidirektor in Metz, mit Rücksicht auf die durch den Gewerbebetrieb des Klägers der öffentlichen Sicherheit drohende Gefahr, dessen Geschäftsklokal auf Grund des Dekrets vom 16. August 1790 Tit. XI Art. 3 ohne Verzug zu schließen und das gerichtliche Verfahren gegen denselben einzuleiten. Die Schließung der Apotheke ist auch erfolgt.

Im April 1880 erhob Kläger gegen den damaligen Bezirkspräsidenten von Lothringen, v. K., in eigenem Namen und in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Landesfiskus von Elsaß-Lothringen Klage bei dem Landgerichte in Metz mit dem Antrage, den Beklagten in seinen angegebenen Eigenschaften zu verurteilen, ihm, Kläger, für Unterdrückung seines Apothekengeschäftes eine Entschädigungssumme von 50 000 M zu bezahlen.

Von Seiten der Landesverwaltung wurde der Klage die Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte entgegengesetzt, welche verworfen wurde. Auf eingelegte Berufung wies das Oberlandesgericht die erhobene Klage, soweit sie gegen die Landesverwaltung gerichtet war, wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab.

Das Reichsgericht hat auf Revision des Klägers das erste Erkenntnis wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Nach der Feststellung des Oberlandesgerichtes wird durch die Klage die Verfügung des Bezirkspräsidenten von Lothringen vom 28. April 1875, wodurch die Schließung der klägerischen Apotheke angeordnet worden, als ungesetzlich oder unbegründet angefochten; die Klage wird darauf gestützt, daß der Bezirkspräsident durch diese Verfügung seine Amtsbefugnisse überschritten habe, und daß der Staat für den durch seinen Beamten dem Kläger verursachten Schaden verantwortlich sei.

Es ist nun zuzugeben, daß nach der in Elsaß-Lothringen bestehenden Gesetzgebung (Gesetz vom 16.—24. August 1790 Tit. II Art. 13 und Dekret vom 16. Fructidor Jahres III) die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen polizeilichen Anordnung den ordentlichen Gerichten früher unbedingt entzogen, und daß eine Entschädigungsklage gegen den Staat auf dieser Grundlage nicht statthaft war.

Dieser Rechtszustand hat aber eine teilweise Änderung erlitten, nachdem durch §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden war (Konstitution vom 22. Frimaire VIII, Art. 75), mit der aus dem zweiten Absatze des Paragraphen sich ergebenden Einschränkung außer Kraft gesetzt sind, und die Entschädigungsklage gegen den Beamten im Prinzip als zulässig anerkannt ist.

Nach den Bestimmungen des angeführten §. 11 in Verbindung mit §. 11 des Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betr. die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 4. November 1878, hätte die vorgesezte Behörde des Bezirkspräsidenten, da in Elsaß-Lothringen ein oberster Verwaltungsgerichtshof nicht besteht, eine Vorentscheidung des Reichsgerichtes darüber verlangen können, ob der Bezirkspräsident sich durch

Anordnung der Schließung der Apotheke einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe; ein solches Verlangen ist nicht gestellt worden. Die vorgesetzte Behörde des Beamten ist aber im vorliegenden Falle zugleich die Vertreterin des Staates und kann auch in ihrer letzteren Eigenschaft keine Einrede daraus herleiten, daß die Stellung jenes Verlangens unterblieben ist. Die Folge ist, daß das ordentliche Gericht, welches im Falle einer verneinenden Vorentscheidung mit der Klage gegen den Beamten nicht hätte befaßt werden können, nunmehr sowohl dem Beamten als dem Staate gegenüber frei zu beurteilen hat, ob dem Beamten eine Überschreitung seiner amtlichen Befugnisse zur Last falle, und daß auch die davon untrennbare Frage der Rechtmäßigkeit der getroffenen polizeilichen Verfügung, jedoch lediglich zu dem durch die Klage bestimmten Zwecke, der Prüfung des Gerichtes unterliegt. Der Staat, welcher aus Art. 1384 Code civil in Anspruch genommen wird, hat hierin keine andere Stellung als der Beamte selbst. Es kommt auch in der gegenwärtigen Sachlage nicht darauf an, ob materiell eine Haftbarkeit des Staates aus Art. 1384 Code civil gerechtfertigt werden kann und ob insbesondere die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach dieser Gesetzesvorschrift der Kommittent für die Handlungen seines Angestellten (préposé) verantwortlich ist; die Zuständigkeit des Gerichtes zur Entscheidung dieser Fragen kann einem begründeten Bedenken nicht begegnen.

Hiernach hat das Oberlandesgericht den §. 11 des Einführungs-gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze verletzt und den Art. 1384 Code civil unrichtig angewendet.“